Amtsblatt
zur
Lemberger Zeitung.

Dziennik urzędowy
do
Gazety Lwowskiej.

19. Juli 1850. Nro 164. 19. Lipca 1850.

(1754) **Kundmachung** (1)

rücksichtlich der Aufnahme von Schülern aus dem Civilstande in das chirurgische Studium mit der Widmung in k. k. feldärztliche Dienste zu treten.

Die Ansuchenden müssen:

a) Inländer sein, und entweder die 4 Grammatikalschulen an einer öffentlichen inländischen Lehranstalt vollendet, oder an einer Hauptschule die 3 deutschen Normalklassen zurückgelegt, bei einem bürgerl. Wundarzte in der Lehre gestanden und einen ordentlichen Lehrbrief erhalten haben;

b) in körperlicher Beziehung nebst einem guten Aeußeren für ihren künftigen Beruf vollkommen geeignet sein; sie haben daher ihren Aufnahmsgesuchen ein, von einem graduirten Feldarzte ausgestelltes Gesundheits- nebst dem Impf-Zeugnisse beizulegen, werden aber bei ihrem Eintreffen in Wien rücksichtlich ihrer physischen Tauglichkeit nochmahls ärztlich untersucht und erst nach hierüber verschaffter Ueberzeugung aufgenommen;

c) sollen in der Regel das 25te Jahr nicht überschritten haben und zu diesem Behufe den Tauf- oder Geburtsschein beibringen;

d) diejenigen Individuen, welche bereits ein oder das andere Jahr des chirurgischen Lehrkurses an irgend einer inländischen Anstalt rückgelegt, haben solches mit den gehörigen Prüfungs- oder Frequentazions-Zeugnissen nachzuweisen und können gleich in den bezüglichen höhern Jahrgang übertreten;

e) Jene, welche bereits ein oder mehrere Jahre die Studien verlassen haben, müssen sich durch legale Zeugnisse über ihre bisherige Beschäftigung, so wie über ihr sittliches Betragen ausweisen;

f) haben sie sich sodann als feldärztliche Zöglinge am Schlusse eines jeden Semesters über ihre zurückgelegten Studien, so wie über den in selben gemachten Fortgang ordnungsmäßig auszuweisen, d. h. sich einer Prüfung zu unterziehen;

g) sind sie gehalten, sich das Diplom eines Patron der Chirurgie und Geburtshilfe längstens binnen 6 Monaten nach Beendigung der Studien zu erwerben, wornach eine 8jährige Dienstverpflichtung in der feldärztlichen Branche eintritt.

h) Jene, welche während ihrer Studienzeit als feldärztliche Zöglinge keinen Spitalsdienst geleistet haben sollen, sind verpflichtet, vor Erlangung des Approbazionsgrades durch 3 Monate im k. k. Wiener-Garnisons-Hauptspitale zu praktiziren; sie müssen

i) im Stande sein, sich mit Ausnahme der Unterkunft und Mittagskost während der Studienzeit bis zu ihrer Anstellung alle Bedürfnisse aus eigenen Mitteln beizuschaffen, und dieserwegen einen, von ihren Aeltern, Vormündern oder sonstigen Bürgen ausgefertigten und obrigkeitlich bestätigten Sustentazions-Revers beibringen, worin sich der Bürge ausdrücklich verbindlich macht, für den Fall, als der Aspirant auf eigenes Ansuchen austreten oder des schlechten Studien-Fortgangs wegen entlassen werden sollte, den Rückersatz der aufgelaufenen Unkosten zu leisten.

Die Begünstigungen für diese Schüler sind folgende:

1tens. Der erforderliche unentgeldliche Unterricht in der Chirurgie und Geburtshilfe an der Wiener-Universität.

2tens. Die unentgeldliche Mittagskost und Unterkunft während ihrer Studienzeit nebst Spitals-Praxis.

3tens. Der Vorschuß der Rigorosen-Taxen nach der, für die Wr. Universität bestehenden Ausmaß für solche, über ihre Mittellosigkeit sich ausweisende Schüler gegen Zurückerstattung mittelst ratenweisen Abzugs von ihrem künftigen Gehalt;

4tens. Wird ihnen nach erlangter Approbazion als Equipirungsbeitrag und zur Anschaffung der nöthigen Instrumente eine Gratifikazion oder ein angemessener Vorschuß zu Theil, je nachdem das Eine oder das Andere den aus dem Civilstande eintretenden Unterärzten jeweil zu estanden ist;

5tens. Anstellung als Unterfeldarzt in der k. k. Armee;

6tens. Dieselben Rechte, welche den an andern k. k. inländischen Universitäten approbirten Wundärzten und Geburtshelfern zukommen.

Die Bittsteller haben ihre dießfälligen gehörig instruirten Aufnahmsgesuche bei der oberstfeldärztlichen Direkzion einzureichen, um nach erlangter Aufnahmsbewilligung längstens bis Anfangs Oktober d. J., als den Beginn des nächsten Schuljahrs 1850—51 hier eintreffen zu können, woselbst sie sich zur Uebernahme der weiters erforderlichen Weisung bei der oberfeldärztlichen Direkzion vorzustellen haben.

Von der k. k. oberstfeldärztlichen Direkzion.

Wien, am 1. Juli 1850.

(1734) **Kundmachung.** (1)

Nro. 32484. Zur Besetzung der bei dem Stadtgemeind-Gerichte in Suczawa erledigten Stelle eines Stadtkassiers, womit der Gehalt von Vierhundert Gulden C. M. und die Verpflichtung verbunden ist, eine dem Gehalte gleichkommende Kauzion zu erlegen, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis 15ten September 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Suczawaer Stadtgemeinde-Gerichte, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über das Befähigungsdekret zum Stadtkassier, dann die etwa zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehört und die Prüfung aus selber gut bestanden haben;
c) über die Kenntniß der deutschen und moldauischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird;
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Suczawaer Stadtgemeinde-Gerichts verwandt oder verschwägert sind.

Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium.

Lemberg am 2. Juli 1850.

(1747) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 5026. Bei dem Waldamte des k. k. Eisenwerks-Oberamtes ist der Dienst des ersten k. k. Försters und Waldwesen-Rechnungsführers, und im Falle der graduellen Vorrückung jene des zweiten k. k. Försters zu besetzen.

Mit ersterer Dienststelle ist die eilfte Diätenklasse, eine jährliche Besoldung von 500 fl. C. M., ein Holzdeputat von 16 Wiener-Klafter à 2 fl., 20 Pfund Unschlittkerzen á 15 kr., und der Genuß einer Natural-Wohnung nebst 2 Joch Grundstücken, und die Verpflichtung zur Stellung einer Caution vor der Beeidung im Betrage jährlicher Besoldung, und mit der zweiten Dienstesstelle ebenfalls die XI. Diätenklasse, eine jährliche Besoldung von 400 fl. C. M., ein Holzdeputat von 16 Wiener-Klafter Scheiter á 2 fl., 20 Pfund Unschlittkerzen á 15 kr. und der Genuß einer Naturalwohnung nebst 2 Joch Grundstücken verbunden.

Die wesentlichsten Erfordernisse zur Erlangung einer dieser Dienstesstellen sind: entsprechende theoretische und praktische Forstkenntnisse, besonders vollkommene Kenntniß in der Holzbringung und Verkohlung und im Hochgebirgsforstdienste, dann Gewandtheit im Konzeptfache- und Rechnungswesen. Bewerber um eine dieser Dienststellen haben unter bestimmter Angabe, um welche Stelle die Kompetenz zu gelten hat, ihre vorschriftsmäßig belegten, eigenhändig geschriebenen Gesuche, in welchen sie sich mit Original-Urkunden oder beglaubigten Abschriften über obige Erfordernisse, so wie über zurückgelegte Studien, Alter, bisherige Dienstleistung, allfällige Verdienste, Moralität und über einen gesunden starken Körperbau legal auszuweisen haben, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden, wenn sie schon im Dienste stehen, sonst aber unmittelbar binnen 6 Wochen von heute bei diesem k. k. Eisenwerks-Oberamte einzubringen, und in selben auch den ledigen oder verheiratheten Stand, dann ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Oberverwesamtes verwandt oder verschwägert sind, anzugeben.

K. K. Eisenwerks-Oberverwesamt nächst Mariazell am 19ten Juni 1850.

(1746) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 13994. Bei dem in die zweite Klasse der Gefälls-Unterämter gereihten Hilfszollamte in Kaniow ist die Einnehmers-Stelle mit der Besoldung von Vierhundert Fünfzig Gulden C. M., Naturalquartier und mit der Verpflichtung zur Leistung einer der Jahresbesoldung gleichkommenden Kaution in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Konkurs bis letzten Juli 1850 ausgeschrieben wird.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit der Nachweisung über die zurückgelegten Studien, über die Kenntniß der Zollmanipulation, des Kassa- und Rechnungswesens, der deutschen und polnischen oder einer andern slavischen Sprache, dann über die Fähigkeit der vor dem Dienstantritte baar oder hypothekarisch zu bestellenden Kaution versehenen Gesuche innerhalb des Konkurstermines im Dienstesswege bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Wadowice einzubringen, und in denselben auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der hierländigen Gefällsbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg am 15. Juni 1850.

(1748) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 5592. In dem nied. ungarischen Bergdistrikte ist bei dem Schemnitzer k. k. Kammerprobiergaden die 2. Adjunkten-Stelle in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, in welchen sie sich über ihre Kenntnisse und bisherige Dienstleistung im Hütten- und Probierwesen gehörig auszuweisen haben, bis längstens 31. Juli 1850 an das Schemnitzer k. k. Oberstkammergrafenamt im Wege ihrer vorgesetzten Behörden zu leiten.

Mit diesem Dienstposten ist eine Besoldung von 350 fl., ein Holz- und Lichtgeld von 25 fl. und ein Quartiergeld von 20 fl. verbunden.

Vom k. k. nied. ungarischen Oberstkammergrafenamte.

Schemnitz, am 18. Juni 1850.

(1737) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 3150. Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen vom 8. Juni 1850 Z. 355-152 wird für den Dienst der galizischen k. k. Salzsiedereien ein Bau-Ingenieur provisorisch aufgestellt.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt von 700 fl., der Genuß einer freien Wohnung oder eines Quartiergeldes von jährlichen 70 fl. und die Verpflichtung zur Leistung einer dem Jahresgehalte gleichkommenden vor dem Dienstantritte beziehungsweise vor der Eidesablegung zu bestellenden Caution verbunden.

Die Erfordernisse für diesen Dienstposten sind: Theorethische und praktische Kenntnisse in der Civil-, Land-, Strassen- und Wasserbaukunst im Maschienenwesen, Gewandtheit im Zeichnungs- und Rechnungsfache. Die Bewerber um diesen Posten haben ihre hinsichtlich der Fähigkeiten, der Sprachkenntnisse, des Lebensalters, der Moralität und der früheren Dienstleistung, der Beschäftigung seit dem Austritte aus den Studien ohne Uebergehung eines Zeitraums mit legalen Zeugnissen instruirten Gesuche, wenn sie bereits in einer Dienstleistung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst unmittelbar bei der k. k. Finanz-Landes-Direction bis Ende August 1850 einzureichen und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten der k. k. galizischen Salinenämter sie verwandt oder verschwägert seien, und ob sie im Stande sind, die vorgeschriebene Caution zu leisten.

Von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direction.

Lemberg am 2. Juli 1850.

(1732) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 35682. Zur Besetzung der erledigten mit einer Bestallung jährlicher 50 fl. C. M. und einem Quartiergelde jährlicher 12 fl. C. M. verbundenen Stadthebammenstelle in Zbaraż Tarnopoler Kreises wird der Konkurs bis letzten August ausgeschrieben.

Hebammen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche unter Beibringung einer beglaubigten Abschrift ihres Diploms und der legalen Nachweisung ihres Alters, der Kenntniß der Landes- und der deutschen Sprache, dann ihrer Moralität und der bisher geleisteten Dienste und erworbenen Verdienste binnen der festgesetzten Konkursfrist bei dem Zbarażer Stadtmagistrate einzubringen.

Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium.

Lemberg am 4. Juli 1850.

(1735) **Kundmachung.** (2)

Nro. 35326. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Stadtgemeindgerichte in Suczawa erledigten Stelle eines Gemeindgerichts-Vorstehers, womit der Gehalt von Fünfhundert Gulden verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis Ende August l. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem k. k. Bukowinaer Kreisamte, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeits-Dekrete aus dem Civil-, Kriminal- und politischen Fache;
c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen, und moldauischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übergangen werde;
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Suczawaer Gemeindgerichts verwandt oder verschwägert sein.

Vom k. k. galiz. Landes-Gubernium.

Lemberg am 3. Juli 1850.

(1731) **Kundmachung.** (2)

Nro. 36707. Zur Besetzung der bei dem Magistrate in Czernowitz erledigten Stelle eines provisorischen Assessors, womit der Gehalt von jährlichen Sechshundert Gulden C. M. verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber haben bis Ende August l. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem k. k. Bukowinaer Kreisamte, und zwar wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamts, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeits-Dekrete;
c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und moldauischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde;
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Czernowitzer Magistrates verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Lemberg am 12. Juli 1850.

(1738) **Konkurs-Ankündigung.** (2)

Nro. 5672. Der Dienst eines zweiten Amtsschreibers bei der k. k. Salinen-Verwaltung zu Aussee ist zu verleihen.

Mit diesem in der XII. Diätenklasse stehenden Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden:

An jährlicher Besoldung 300 fl., 6 Klafter hartes und 4 Klafter weiches Brennholz im Ablösungswerthe von 18 fl. 40 kr., ein Quartier-Geld von jährlichen 25 fl., in sofern keine Zuweisung eines Natural-Quartiers eintritt und der unentgeldliche systemmäßige Salzgenuß.

Die Erfordernisse für den Dienst sind: eine korrekte geläufige Schrift, dann vollkommene Kenntnisse im Expedits- und Registratursfache.

Competenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 6 Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hieher einzureichen, und in selben sich über jede obiger Erfordernisse, so wie über ihr Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung durch Urkunden auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und in wie ferne sie mit Beamten des obigen Amtes oder Oberamtes verwandt oder verschwägert seyen.

Vom k. k. Salinen-Oberamte.

Gmunden den 28. Juni 1850.

(1739) **Konkurs.** (2)

Nro. 5465. Der Dienst eines Kassa-Offizialen bei der k. k. Salinen-Verwaltung in Halein ist zu verleihen.

Mit diesem in der XI. Diätenklasse stehenden Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden:

An jährlicher Besoldung Fünf Hundert Gulden und der Bezug des Familiensalzes.

Die Erfordernisse für den Dienst sind: Vollständige Kenntniß im Rechnungs- und Cassawesen, Fertigkeit in tabellarischen Arbeiten und Conzeptsfähigkeit mit der Verbindlichkeit eines Cautions-Erlages von 500 fl.

Competenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 4 Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, hieher einzureichen und in selben sich über jede obiger Erfordernisse, so wie über Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung durch Urkunden auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und in wie ferne sie mit Beamten des obigen Amtes oder der Direction verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. Berg-, Salinen- und Forstdirection des Kronlandes Salzburg.

Salzburg, am 28. Juni 1850.

(1749) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 13937. Im Bereiche der galizischen Finanz-Landes-Direction ist die Cameral-Baumeisterstelle für den Niepołomicer Baubezirk, bestehend aus der Reichs-Domäne Niepołomice dann den Gütern Uszew, Trziana und Tyniec mit dem Standorte in Niepołomice in Erledigung gekommen.

Mit diesem Dienstposten ist nebst der Bestallung jährlicher Vierhundert Gulden C. M. noch der Genuß eines Natural-Quartiers, oder in dessen Ermanglung eines Quartiergeldes mit 15 Perzent der Bestallungs-Gebühr, dann die Berechtigung zur Aufrechnung der Reise- und Zehrungs-Kosten bei Dienstreisen mit täglichen Ein Gulden 30 kr. C. M., nebst Vergütung der Fuhrkosten im Belaufe der Gebühr für zwei Vorspannspferde, endlich der Bezug des sistemisirten Schreib- und Zeichnungspauschals mit jährlichen 15 fl. C. M., dessen Regulirung jedoch vorbehalten wird, verbunden.

Der Beruf des Cameral Baumeisters besteht im Wesentlichen in der Verwendung zu allen Baugeschäften, welche auf den genannten Gütern sich ergeben, in Lokalisirung der Baugegenstände, in der Aufnahme und Verfassung der Baupläne und Ueberschläge, in der Aufsicht über Bauführungen, in der Untersuchung vollendeter Baulichkeiten und in allen sonstigen aus dem Berufe sich entweder von selbst ergebenden, oder ihm aufgetragenen Verrichtungen.

Nebenerwerb ist demselben ohne Vernachläßigung seines Berufes und ohne Verletzung der Dienstverbindlichkeiten gestattet.

Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Bochnia längstens bis 20. Juli 1850 einzureichen und darin ihre theorethisch und praktisch erworbenen Kenntnisse im Bauwesen, über ihre Sprachkenntnisse, über ihre bisherige Verwendung und Moralität mit legalen Zeugnissen entweder in Urschrift, oder wenigstens in beglaubigter Abschrift nachzuweisen, und außerdem anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Cameral-Beamten der Bezirke Bochnia und Wadowice verwandt oder verschwägert sind.

Jene Bewerber, welche mit den Zeugnissen einer politechnischen oder einer sonstigen öffentlichen Lehranstalt, oder einer öffentlichen Lande-baubehörde über die in allen Zweigen des Baufaches erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse nicht versehen sind, haben außer den bezeichneten Nachweisungen das Zeugniß der k. k. galizischen Landes-Baudirection über die bei derselben aus dem Baufache mit gutem Erfolge bestandene Prüfung beizubringen.

Von der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg am 13. Juni 1850.

(1715) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nro. 8140. Bei dem Samborer k. k. Kriminal-Gerichte ist die Stelle eines Kanzlisten mit dem jährlichen Gehalte vom 400 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 500 fl. C. M. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben sich über die zurückgelegten Gymnasialstudien, über die vollkommene Kenntniß der deutschen, polnischen und lateinischen Sprache, über ihre bisher geleisteten Dienste — ihre Verwendung und Moralität, endlich ob und inwiefern sie mit einem oder dem andern Beamten des k. k. Samborer Strafgerichtes verwandt oder verschwägert sind, gehörig auszuweisen, und ihre ordentlich belegten Gesuche bei dem Samborer k. k. Kriminal-Gerichte entweder unmittelbar oder wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer Amtsvorstände bis 15ten August l. J. zu überreichen.

Aus dem Rathe des k. k. Strafgerichtes.

Sambor am 10. Juli 1850.

(1694) **Edykt.** (2)

Nro. 78. Ze strony Zwierzchności miejscowej Machnowiec, wzywają się z miejsca urodzenia swego oddaleni, do służby wojskowej przeznaczeni: Petro Diaków, Iwan Diakow i Wasyl Trojanów z Torhowa, by w przeciągu 4 tygodni Zwierzchności tutejszej przedstawili się — gdyż inaczej za zbiegłych rekrutacyi poczytani zostaną.

Machnowce, dnia 7. lipca 1850.

(1692) **Edykt.** (3)

Nro. 273. Ze strony Zwierzchności miejscowej Zarudzia wzywają się z miejsca pobytu swego oddaleni, a do służby wojskowej przeznaczeni Lesko Masny z Korszyłowa, Fedko Martyniak z Pohrebiec, a Andruch Derkacz z Jezierzanki, by w przeciągu 4 tygodni zwierzchności tutejszej przedstawili się, gdyż inaczej za zbiegłych rekrutacyi poczytani zostaną.

Zarudzie dnia 7. lipca 1850.

(1693) **Edykt.** (3)

Nro. 55. Ze strony Zwierzchności miejscowej Cecowa, cyrkułu Złoczowskiego, wzywa się z miejsca urodzenia swego oddalony a do służby wojskowej przeznaczony Daniło Skoczyłas ze wsi Cecowy, by w przeciągu 4 tygodni do Zwierzchności miejscowej stawił się, gdyż inaczej za zbiegłego rekrutacyi poczytany zostanie.

Cecowa, dnia 7go lipca 1850.

(1744) **Edikt.** (1)

Nro. 773. Von Seite des k. Sanoker Magistrates, wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der, durch Mendel Herzig wider H. Martin Pieściorowski ersiegten Summe pr. 5900 fl. C. M. die öffentliche Feilbiethung der, auf den Gütern Prusinow zu Gunsten des Herrn Martin Pieściorowski ut Dom. 5 pag. 90 N. 24 on.; Dom. 132, pag. 277 n. 46 on. und D. 187 pag. 173 n. 110 on., haftenden Summe pr. 15000 flp. und 6000 flp. sammt allen auf diese Summe sich beziehenden Nebengebühren in 3 Terminen, d. i. am 19. August, 2. und 19. September 1850 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingnissen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth dieser Summe d. i. die Summe von 5250 fl. C. M. bestimmt, wovon der 10. Theil d. i. der Betrag 525 fl. C. M. vor der Licitation, von jedem Kauflustigen zu erlegen ist, welcher dann dem Meistbiethenden in den Kaufschilling zugerechnet, den übrigen Kauflustigen hingegen nach geendigter Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

2) Der Meistbiethende ist verpflichtet den Kaufschilling binnen 30 Tagen nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung des Licitationsactes an das gerichtliche Depositen-Amt zu erlegen, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine neue Licitation selbst unter dem Nominalwerthe ausgeschrieben sein wird.

3) Nach erfolgtem Erlage des Kaufschillings wird dem Meistbiethenden das Eigenthums-Decret der erkauften Summe übergeben, die Lasten aus dieser Summe gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

4) In den ersten zwei Terminen können diese Summen blos über, oder um ihren Nominalwerth, hingegen am 3. Termine um was immer für einen Preis verkauft werden.

Von der ausgeschriebenen Lizitation werden beide Theile und das h. Aerar und zugleich alle Gläubiger, welche mittlerweile ein Hypothekarrecht auf diese Summe erlangen würden, durch den in der Person des Herrn Johann Sperlich bestellten Curator verständigt.

Aus dem Rathe des Magistrats.

Sanok, am 1. Juli 1850.

(1714) **Edikt.** (2)

Nro. 2688. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Debora Silberstein und Perl Bernstein wider die liegende Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Israel Bernstein wegen Zahlung des Betrags pr. 6583 fl. 49 kr. C. M. s. N. G. zur Einbringung der durch die liegende Verlassenschaftsmasse nach Israel Bernstein an die Exekuzionsführer Frau Debora Silberstein und Perl Bernstein als Erben der verstorbenen Bella Bernstein schuldigen Summe pr. 6583 fl. 49 kr. C. M., dann der bereits früher mit 4 fl. C. M. zugesprochenen so wie der gegenwärtig liquidirten und auf 21 fl. 42 kr. C. M. gemässigten Exekuzionskosten die exekutive Feilbiethung der hier sub Nr. Cons. 844 et 870 liegenden, dem verstorbenen Israel Bernstein gehörenden Realitäts-Antheile gewilliget, und zur Vornahme dieser Lizitazion der Termin auf den 8ten August 1850, dann auf den 6ten September 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistrats-Kanzlei festgesetzt, an welchen Terminen die oben erwähnten auf 5420 fl. 52 2/4 kr. C. M. gerichtlich geschätzten Realitäts-Antheile an den Meistbiethenden jedoch nicht unter dem Schätzungswerthe unter den nachfolgenden Bedingungen werden veräußert werden:

1tens. Zum Ausrufspreise wird der Gesammtschätzungswerth der Realitäts-Antheile sub Nro. 844 et 870 im Betrage pr. 5420 fl. 52 2/4 kr. C. M. angenommen.

2tens. Die Kauflustigen sind gehalten 10 % des Schätzungswerthes im Betrage pr. 542 fl. 6 kr. C. M. zu Handen der Versteigerungs-Kommission als Vadium zu erlegen, wovon jenes des Bestbiethers zurückbehalten, die der übrigen Mitlizitanten aber denselben werden zurückgestellt werden.

3tens. Sollten diese Realitäts-Antheile sub Nro. 844 et 870 im ersten und zweiten Termine weder über noch um den Schätzungspreis veräußert werden können, so wird nach der Vorschrift der §. 148—152. gal. G. O. und hohen Hofdekrets vom 25ten Juni 1825 Nro. 2071 die Verhandlung mit den Tabulargläubigern wegen Erleichterung der Lizitazionsbedingnisse eingeleitet werden, zu welchem Zwecke der Termin auf den 16ten September 1850 um 10 Uhr Vormittags in der hierortigen Rathskanzlei festgesetzt wird, an welchem Termine sämmtliche Tabulargläubiger der zu veräußernden Realitäts-Antheile hiemit zu erscheinen haben.

4tens. Der Meistbiethende wird gehalten sein, binnen 14 Tagen nach Empfang der Verständigung über den approbirten Lizitazionsakt, nach Abschlag des erlegten Vadiums den restirenden Meistboth um so gewisser gerichtlich zu hinterlegen, als widrigens auf dessen Gefahr und Kösten die Relizitazion wird vorgenommen werden.

5tens. Sollten jedoch die Tabulargläubiger ihre Forderung vor der geschehenen Aufkündigung nicht annehmen wollen, so wird der Bestbiether verbunden sein, die auf den Realitäten haftenden Schulden, nach Maßgabe ihres Bestbothes zu übernehmen.

6tens. Nachdem der Meistbiethende den in dem §. 4. auferlegten Verbindlichkeiten wird Genüge geleistet haben, so wird ihm das Eigenthumsdekret dieser Realitäts-Antheile sub Nro. 844 et 870 ausgefolgt, derselbe in den physischen Besitz dieser Realitäts-Antheile eingeführt, und endlich alle über diesen Realitäts-Antheilen sub Nro. 844 et 870 verbücherten Lasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

7tens. In Betreff der von diesen Realitäts-Antheilen rückständigen Steuern werden die Kauflustigen an die städtische Kasse gewiesen, hingegen kann der Schätzungsakt der zu veräußernden Realitäts-Antheile sub Nro. 844 et 870 und die Tabularextrakte hinsichtlich der über diesen Realitäts-Antheilen intabulirten Lasten jederzeit in d r hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von welcher ausgeschriebenen Lizitazion die Exekuzionsführer Debora Silberstein und Perl Bernstein, dann die gerichtlich erbserklärten Erben des Israel Bernstein als Hersch Bernstein in Tarnow wohnhaft mittelst des Tarnower löblichen Magistrats, dann die Rachel Witmayer sub Nro. 870 in Brody wohnhaft — ferners die praesumtiven Erben des Israel Bernstein, Pinkas et Blume Bernstein, deren Wohnort so wie auch deren Mutter Wohnort Esther Bernstein unbekannt ist, durch den für die liegende Masse des Israel Bernstein bereits ernannten Kurator Herrn L. W. Bernstein mit Substituirung des Hrn. J. Zins, ferners die Tabulargläubiger Hersch Tomer, Rachel Jerusalem, Prokop Bobowczak, Anna de Rendzikowska Kotwicka, Salomon Paltil et Feige Landau, deren, so wie auch deren Erben Aufenthaltsort unbekannt ist, mittelst des für dieselben in der Person des Hr. Chowanetz Vincenz mit Substituirung des Hrn. St. Malicki aufzustellenden Kurators — sodann die gerichtlich erbserklärten Erben des Hersch Wolf Bernstein, als: Bermann Bernstein in Brody, Beile Kohnberg in Brody, Sara Frankel et Feige Wohl in Brody, den Marcus Bernstein, Malka Landau, Reisel Engelbart, Bine Wilenz, Hersch Bernstein, Cive Bernstein, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, mittelst des Kurators Hrn. L. W. Bernstein, dem der Hr. J. Zins substituirt wird, verständiget werden.

Schlüßlich wird allen jenen Gläubigern und Interessenten, denen die Verständigung von dieser ausgeschriebenen Lizitazion aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, so wie auch allen neu zuwachsenden Gläubigern ein Kurator in der Person des Hrn. Vincenz Chowanetz mit Substituirung des Hrn. St. Malicki aufgestellt, denen die Interessenten die nöthigen Behelfe mitzutheilen haben, als sie sich sonst die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Brody, am 6. Juli 1850.

(1722) **Edikt.** (3)

Nro. 488. Vom k. k. Peczeniżyner Kameral-Justizamte wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Zuschrift des k. k. Lemberger Landrechtes vom 1. August 1849 Z. 18466 die öffentliche exekutive Feilbiethung des dem Jakob Ornstein gehörigen, sub Nro. Cons. 123 in Werbiąż niżny, Kolomeaer Kreises gelegenen Realität zur Befriedigung der vom k. k. Fiskus Namens des Staatsschatzes erstegten Forderungen, und zwar: 1tens der Summe von 1086 fl. 51 kr., und 40 fl. 22 1/2 kr. sammt 4 % Interessen, und zwar von der Summe 336 fl. 1 kr. vom 1. März 1823 und von dem Betrage von 711 fl. 26 kr. C. M. vom 1. April 1823, von der Summe aber von 40 fl. 22 1/2 kr. C. M. vom 25. Juni 1824 an gerechnet, — ferner zur Befriedigung der Summe von 555 fl. 29 1/2 kr. sammt 4 % Interessen, und zwar von dem Betrage von 50 fl. 14 1/2 kr., vom 1. Februar 1823 von dem Betrage von 168 fl. 25 kr. C. M., von 1. März 1823, von dem Betrage von 168 fl. 25 kr. C. M. vom 1. April 1823, und von dem Betrage von 168 fl. 25 kr. C. M. für den Monat April vom 1. Mai 1823, dann der Beträge von 29 fl. 52 kr., 4 fl. 22 1/2 kr. C. M., 4 fl. 26 kr. C. M., 16 fl. 40 kr., 2 fl. 40 kr. und 15 fl. C. M. sammt 4 % von diesen Beträgen vom 23. Dezember 1823 zu berechnenden Zinsen, so wie 2tens der bereits zugesprochenen Exekutionskosten von 3 fl., 6 fl., 42 kr., 2 fl.

30 kr., 9 fl. 33 kr., 8 fl., 13 fl., 12 kr. C. M., 13 fl. 6 kr., und der jetzt zugesprochenen 4 fl. 33 kr. C. M. ausgeschrieben, und zu deren Vornahme der 18. September für den ersten, der 16. Oktober für den zweiten und 13. November 1850 für den dritten Termin, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Lizitazion an den erwähnten Terminen Früh 10 Uhr in der hierortigen Dominikalkanzlei abgehalten werden wird, unter nachstehenden Bedingungen:

1) Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth von 500 fl. 30 kr. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden als Angeld zu Händen der Lizitazionskommission im Baren 30 fl. C. M. zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte binnen 2 Monaten, die zweite binnen drei Monaten vom Tage des, den Lizitazionsakt bestättigenden gerichtlichen Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein, oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4) Verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen. Die Aerarial-Forderung wird demselben nicht belassen.

5) Da diese Realität bereits mehrmahls fruchtlos feilgebothen wurde, so wird dieselbe in jedem Termine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden.

6) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf dem Hause haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7) Den gegenwärtigen Lizitazions-Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazions-Termine veräußert werden.

8) Hinsichtlich der auf dem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kauflustigen an das Grundbuch und das Wirthschaftsamt gewiesen.

K. K. Kameral-Gericht zu Peczeniżyn am 29. Juni 1850.

(1702) **Lizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 9162. In Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 18ten Juni 1850 Zahl 33014 wird zur Sicherstellung des Strassen-Deckstoff-Erfordernisses für das Jahr 1851 im Makower Strassenbau-Kommissariate die Lizitazion am 24. Juli, falls diese fruchtlos verstreichen sollte am 29. Juli die zweite und wenn auch diese mißlingen sollte, am 5. August d. J. die dritte Lizitation stets um 10 Uhr Vormittags in der Kreisamts-Kanzlei abgehalten werden.

Der jährliche Bedarf des Straßen-Deckstoffes für das gedachte Strassenbau-Kommissariat auf das Verwaltungsjahr 1851 besteht u. z.:

a) für die zweite Haupt-Commerzialstrasse in der Mszana dolner Wegmeisterschaft in der Erzeugung, Zufuhr, Zerschlagung und Verbreitung von:

30	Haufen	aus dem	Raba-Fluß	für das	1te	Viertel	der	13ten	Meile	mit	. . . .	38	fl.	45	kr.	C.	M.
30	—	—	—	—	2te	—	—	—	—	—	. . . .	36	—	$7^2/_4$	—	—	
30	—	—	—	—	3te	—	—	—	—	—	. . . .	32	—	$22^1/_4$	—	—	
30	—	—	—	—	4te	—	—	—	—	—	. . . .	32	—	$22^1/_2$	—	—	
30	—	—	—	Mszana-Fluß	—	1te	—	—	14ten	—	—	. . . .	20	—	—	—	—
30	—	—	—	—	—	2te	—	—	—	—	—	. . . .	34	—	15	—	—
30	—	—	—	Słomka-Bach	—	3te	—	—	—	—	—	. . . .	30	—	$37^1/_2$	—	—
30	—	—	—	Kusinka-Bach	—	4te	—	—	—	—	—	. . . .	30	—	15	—	—
											Zusammen . .	254	fl.	45	kr.	C.	M.

b) Für die Klikuszower Wegmeisterschaft:

100	Haufen	aus dem	Rabker-Bruch	für das	1te	Viertel	der	1ten	Meile	mit	. .	139	fl.	30	kr.	C.	M.
100	—	—	—	—	2te	—	—	—	—	—	. .	132	—	25	—	—	
100	—	—	—	Rdzawker-Bach	—	3te	—	—	—	—	—	. .	111	—	45	—	—
100	—	—	—	Rokoczyner-Bach	—	4te	—	—	—	—	—	. .	125	—	30	—	—
100	—	—	—	Obidower-Bach	—	1te	—	—	2ten	—	—	. .	138	—	25	—	—
100	—	—	—	Klikuszower-Gränzbach		2te	—	—	—	—	—	. .	126	—	20	—	—
100	—	—	—	—	—	3te	—	—	—	—	—	. .	137	—	35	—	—
100	—	—	—	—	—	4te	—	—	—	—	—	. .	125	—	55	—	—
60	—	—	—	Dónajec-Fluß	—	1te	—	—	3ten	—	—	. .	82	—	—	—	—
60	—	—	—	—	—	2te	—	—	—	—	—	. .	46	—	—	—	—
											Zusammen . .	1165	fl.	25	kr.	C.	M.

welche Beträge bei der Lizitation zum Ausrufspreise mit dem Bemerken werden angenommen werden, daß die Unternehmungslustigen vor Beginn derselben ein 10 % Vadium zu erlegen haben.

Sollten zu den Unternehmungslustigen auch Landgemeinden gehören, so wird durch ihre Anbothe rücksichtlich der ihnen zunächst gelegenen Material-Plätze und Straßen-Strecken besondere Rücksicht genommen werden.

Falls die Nothwendigkeit eintreten sollte, zur Herstellung der Straßen überhaupt oder einzelner Strecken demselben außerordentliche Deckstoffs-Quantitäten, außer dem ordentlichen, kurrenten Deckstoffs-Quantum zuzuwenden, wird der Unternehmer gehalten sein, dieses außerordentliche Deckstoffs-Erforderniß, wenn ihm solches bis Ende Februar 1851 bekannt gegeben wird, in demselben Jahre, um die für das kurrente Deckstoff bedungenen Vergütungspreise, in den für das Letztere bestimmten Fristen, und unter den übrigen Vertrags-Bedingungen aus denselben Material-Plätzen abzustellen, ohne daß jedoch hiefür eine besondere Kauzion angesprochen werde, sondern es hat der Unternehmer die Erfüllung dieser Verpflichtung mit seiner für das kurrente Deckstoff-Erforderniß erlegten Caution, und seinem sonstigen wo immer auffindbaren Vermögen zu haften.

Uebrigens werden bei den abzuhaltenden obigen Versteigerungen überhaupt wie vorhin schriftliche gehörig ausgestellte mit dem erforderlichen Vadium belegte Offerten angenommen werden. Diese Offerten, welche versiegelt sein müssen, sind vor oder auch während der Versteigerungs-Verhandlung der Lizitations-Commission zu übergeben, dieselben müssen aber das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in der dießfälligen Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Frist, nemlich: Tag, Monath und Jahr gehörig bezeichnen und die Summe in C. M., welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, in dem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden. Endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. Stellt sich der in einer derlei Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitazions-Protokoll eingetragen und hiernach behandelt werden.

Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftlichen Offerte auf einen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Rücksichtlich der Fristen zur Abstattung der Deckstoffs-Erfordernisse wird das Nähere am Lizitazions-Tage bekannt gegeben werden.

Sollte mit Laufe des Militär-Jahres 1851, für welches der Vertrag abgeschlossen wird, ein neues Strassen-Verwaltungs- oder Deckstoffs-Lieferungs-Sistem eingeführt werden, so steht es dem Aerar frei, diesen Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte angefangen für aufgehoben zu erklären und den Unternehmer nur zur Erfüllung des Vertrags bis zum Zeitpunkte der Auflösung desselben zu verhalten, ohne daß es dem Lieferanten zustehe, aus Anlaß der Auflösung des Kontraktes wie immer geartete Ansprüche gegen das Aerar zu machen.

Uebrigens muß jeder Ersteher sich nachträglich die Moderirung seines Anbothes nach Maßgabe der allfällig vorgefundenen Differenz der aufgeführten Entfernung der Material-Erzeugungs-Plätze gefallen lassen.

Sandec am 1. Juli 1850.

(1721) **Lizitations-Kundmachung,** (3)

betreffend die contractmäßige Sicherstellung der verschiedenen Professionisten-Arbeiten und Reparaturen in den Fortifications-Gebäuden und Casernen, dann der Schwimmschule zu Lemberg für die drei Militär-Jahre 1851, 1852 und 1853.

Von Seite der Lemberger k. k. Genie-Direction wird hiemit bekannt gemacht, daß die in den, derselben als auch dem hiesigen k. k. Artillerie-Districts-Commando zugewiesenen Militär-Gebäuden, in dem Zeitraume vom 1. November 1850 bis Ende October 1853 vorkommenden neuen und Reparations-Arbeiten an den hier unten angesetzten Tagen Vormittags 9 Uhr in der hiesigen k. k. Fortifications-Baurechnungs-Kanzlei (Sixtusken-Gasse Nro. 650 $^2/_4$) mit Vorbehalt der hohen Ratification dem Mindestbiethenden unter nachstehenden Bedingnissen werden hintangegeben werden:

1) Jeder, der zur Licitation zugelassen werden will, muß ein allgemein als rechtlich anerkannter und befugter bürgerlicher Meister sein; auch haben blosse Speculanten zu dieser Licitation Zutritt, jedoch sind letztere verbunden, die Arbeiten durch einen zunftmäßigen Meister in Ausführung bringen zu lassen, welcher auch bei der Licitation gegenwärtig sein und das Licitations-Protokoll respective Contract mitfertigen muß. Uebrigens hat sich jeder Licitationslustige durch ein von seiner Ortsobrigkeit im laufenden Jahre ausgestelltes Zeugniß über seine Vermögens-Umstände und guten Leumund auszuweisen; endlich werden einmal contractbrüchig gewordene Unternehmer zur Licitation nicht zugelassen.

2) Hat jeder, der zur Licitation zugelassen werden will, vor dem Beginn derselben ein bares Vadium, und zwar: für Maurerarbeiten 150 fl., für Zimmermannsarbeiten 125 fl., für die Tischler- 100 fl., für die Schlosser- 125 fl., für die Glaser- 50 fl., für die Spengler- 25 fl., für

die Schmied- 30 fl., für die Binder- 40 fl., und für die Anstreicher-Arbeiten 15 fl. Conv. Münze zu erlegen, welches jedoch denjenigen, welche bei der Licitation nichts erstanden haben, nach Abschluß derselben wieder zurückgestellt werden wird. Die Ersteher einer oder der andern Arbeit haben jedoch ihre erlegten Vadien auf den doppelten Betrag derselben zu ergänzen, welcher sodann als Caution in der hiesigen k. k. Fortifications-Baukasse zurückgelegt, und dem Contrahenten erst nach Erfüllung sämmtlicher Contracts-Bedingungen zurückgestellt werden wird. Diese zu erlegende Caution kann entweder im baren Gelde oder in Staats-Obligationen nach dem hörsemäßigen Curse, oder auch in sonstigen fidejussorischen, jedoch vom k. k. Fiskalamte als annehmbar anerkannten Bürgschafts-Instrumenten bestehen, auch kann die Anfangs im baren erlegte Caution nachträglich gegen ein derlei Instrument ausgewechselt werden.

3) Wird die Licitation auf Grundlage der bei dem hierortigen k. k. Fortifications-Bauamte bestehenden Grundpreise der einzelnen Arbeitsgegenstände auf Perzenten-Nachlaß vorgenommen werden; nach Abschluß des Licitations-Protokolls aber werden keine nachträglichen Anbothe mehr angenommen.

4) Werden bei dieser Licitation auch Anbothe mittelst versiegelter Offerten angenommen, welche entweder noch vor dem zur Abhandlung bestimmten Termine an die hiesige k. k. Genie-Direction einzusenden, oder aber der Licitations-Commission selbst zu übergeben sind. Diese Offerte werden nur dann berücksichtiget, wenn selbe die zu übernehmende Arbeit klar und bestimmt enthalten, denselben die ganze zu erlegende Caution im doppelten Betrage des vorangesetzten Vadiums beiliegt, und auch mit dem obrigkeitlichen Zeugnisse über die Verläßlichkeit des Anbiethers belegt sind; ferners werden Erklärungen, daß der Offerent immer noch um einige Perzente besser biethe, als der zur Zeit noch unbekannte mündliche Bestboth, nicht angenommen, sondern es muß in den Offerten mit Ziffern und Buchstaben deutlich der angebothen werdende Perzenten-Nachlaß von den bestehenden Grundpreisen ausgeschrieben seiu; endlich muß jede Offerte die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent, die im Licitations-Protokolle enthaltenen Bedingnisse genau kennt, und eben so einzuhalten sich verpflichtet, als wenn er bei der Licitation selbst gegenwärtig gewesen wäre, und das Licitations-Protokoll mitunterschrieben hätte.

5) Die schriftlichen Anbothe werden erst dann von der Lizitations-Commission eröffnet werden, wenn die anwesenden Licitanten sich erklärt haben, nicht weiter licitiren zu wollen. Enthält nun eine solche Offerte einen besseren Anboth, als jener des mündlichen Bestbiethers ist, so wird die Licitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämmtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen respective fortgesetzt, und als Basis der fortgesetzten Verhandlung die schriftlichen Offerte angenommen. Ist aber der Anboth des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbothe gleich, so wird Letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter verhandelt werden.

6) Der Contract ist für den Bestbiether gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protokolls, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten hohen Genehmigung bindend. Im Falle der Bestbiether nach der ihm bekannt gewordenen hochortigen Genehmigung des Licitations-Actes die Licitations-Bedingnisse nicht pünktlich erfüllt, so ist das Aerar berechtigt, den Bestbiether entweder zur Erfüllung derselben zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feil zu biethen, oder die betreffenden Arbeiten und Lieferungs-Artikel auch außer dem Licitationswege, wo immer, wie immer, von wem immer und um was immer für Preise beizuschaffen, und von dem Contrahenten die Kosten-Differenz zu erholen, wo sodann die erlegte Caution auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten, wenn aber diese nicht zureichen sollte, der Ersatz von dem ihm angehörigen beweg- und unbeweglichen Vermögen im Rechtswege hereingebracht, oder wenn sich keine höhere Bekösligung ergäbe, die Caution als verfallen eingezogen werden wird.

Die Tage der abgehalten werdenden Licitation sind:

Den 12ten August 1850 für die Maurer-, Zimmer- und Tischler-Arbeiten. Den 13. für die Schlosser-, Glaser- und Spengler-Arbeiten. Den 14. für die Schmied-, Binder- und Anstreicher-Arbeiten.

Die näheren Bedingnisse und Details in Betreff der Professionisten-Arbeiten, werden bei Eröffnung der Licitations-Verhandlung vorgelesen, und können auch im Voraus in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Fortifications-Bauchrechnungskanzlei eingesehen werden.

Lemberg am 1. Juli 1850.

(1704) **Kundmachung.** (3)

Nro. 11131. Zur Sicherstellung der für das lat. und gr. kath. Seminarium im Schuljahre 1851 erforderlichen Tuch- und Leinwandsorten, der Schnittwaaren, Schreibmaterialien, Beleuchtungsstoffe, des Brennholzes, der Schneider- und Nähterarbeiten, der Wäsche-Reinigung und der Bespeisung der Zöglinge wird am 26. August 1850 und den darauf folgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eine öffentliche Lizitazion abgehalten werden.

Unternehmungslustige werden demnach aufgefordert, mit 10 % Vadien versehen an dem gedachten Termine hieramts zu erscheinen.

Vom k. k. Kreisamte.

Przemyśl, am 5. Juli 1850.

(1740) **Lizitations-Ankündigung.** (2)

Nro. 3803. Von dem k. k. Provinzial-Militär-Medikamenten-Depot wird hiemit bekannt gemacht: daß in Folge des hohen k. k. Kriegs-Ministerial-Reskriptes vom 16ten Juni 1850 D. 3803 wegen Lieferung nachverzeichneter für das Jahr 1850 noch erforderlichen Arznei-Wurzel-Kräuter und Blüthen eine Versteigerung am 29ten Juli d. J. im obbenannten Depot abgehalten werden wird.

Lieferungs-Lustige wollen sich daher an diesem Tage Vormittags 9 Uhr daselbst einfinden.

Die Erforderniß besteht in gut getrockneten

2730	Pfund	gemeinen Kamillen-Blüthen.
22820	„	Eibischblättern.
3130	„	Bitterkleeblättern.
445	„	Wermuthkraut.
8300	„	Eibischwurzel geschälten.
540	„	— nicht geschälten.
900	„	Alantwurzel.
2100	„	Baldrian-Wurzel.

Lemberg am 17. Juli 1850.

(1724) **Kundmachung.** (1)

Nro. 9489. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird allgemein bekannt gemacht, daß die städtischen Güter **Zubrza, Sichow** und **Pasieki** auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Pächters für die noch übrige Pachtdauer das ist: vom Tage der Uebergabe der oberwähnten Pachtgüter an den neuen Pächter bis zum 23. Juni 1852 — in einem einzigen Termine an den Meistbiethenden werden verpachtet werden.

Die dießfällige Relicitation wird bei der Stadt-Oeconomie-Verwaltung am 7. August 1850, 10 Uhr Vormittags abgehalten und bei derselben zum Fiscal-Preise der letzte Erstehungs-Preis von 2601 fl. 9 kr. C. M. angenommen werden.

Sollte jedoch auf denselben nicht licitirt werden wollen, so können auch Anbothe unter demselben gemacht werden.

Die näheren Licitations-Bedingungen können bei der Stadt-Oeconomie-Verwaltung täglich eingesehen werden.

Licitationslustige wollen sich mit einem 10 % Vadium des obigen Fiscal-Preises versehen.

Lemberg am 8. Juli 1850.

(1710) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nro. 6015. Zur Verpachtung der nachgenannten städtischen Gefälle und Realitäten zu Jaroslau auf die Zeit vom 1. November 1850 bis dahin 1853 wird die Lizitazion und zwar:

a) für die Branntwein-, Bier- und Meth-Propinazion am 19ten August 1850.,

b) für das Wohngebäude (Zeughaus genannt) am 20ten August 1850,

c) für das städtische Schlachthaus am 21. August 1850,

d) für das Wojtowski'sche Feld am 22. August 1850,

e) für das Wag- und Maßgefäll am 23. August 1850,

f) für 10 Ausschrottungstische in der Fleischbank am 23. August,

in der Jaroslauer Magistrats-Kanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden.

Zum Ausrufspreise werden die bisherigen Erstehungspreise, u. z.

a) bei der Branntwein-, Bier- und Methpropination der jährliche Betrag	16020	fl.	—	kr. C. M.
b) Bei dem Wohnhause (Zeughaus genant)	161	„	—	„ „
c) Bei dem Schlachthause . .	176	„	—	„ „
d) Bei dem Wojtowskischen Felde .	36	„	— 54	„
e) Bei dem Wag- und Maßgefäll .	381	„	— 18	„
f) Bei den Ausschrottungstischen .	80	„	—	„ „

angenommen werden.

Es werden auch schriftliche von den Pachtlustigen eigenhändig geschriebene, sonst aber mit der Unterschrift zweier Zeugen versehene, versiegelte Anbothe angenommen werden. Pachtlustige werden eingeladen sich bei dieser Lizitazion, versehen mit dem 10 % Vadium, welches vor der Li itazion zu erlegen sein wird, einzufinden.

Przemyśl am 6. Juli 1850.

(1719) **Edikt.** (1)

Nro. 7985. Vom Tarnower k. k. Landrechte in der Streitangelegenheit der Thekla Tomala geb. Skintlak wider ihren Gatten Adalbert Tomala angeblich auch Pluskowski auch Pluskowicz genannt, wegen Todeserklärung desselben behufs der Wiederverehelichung wird dem abwesenden Adalbert Tomala, Sohne der Eheleute Martin und Agnes Tomala aus Szlembark, Sandecer Kreis, welcher seit dem 13. Februar 1833 mit Thekla Skintlak, Tochter der Eheleute Nicolaus und Sophia Skintlak aus Charklowa, Sandecer Kreises verehelicht, diese seine Gattin nach 5jährigem ehlichen Zusammenleben verlassen, sich sodann nach Kamienica, San ecer Kreises begeben, theils in Kamienica, theils in dem zum Dominium Kamienica gehörigen Dorfe Szczawa, theils in Łącko, Sandecer Kreise unter dem falschen Beinamen Pluskowski oder Pluskowicz sich aufgehalten und in Szczawa am 1. August 1847 gestorben und mit jenem Adalbert Pluszkowicz eine und dieselbe Person sein soll, welcher laut beigebrachten Todtenscheines des Pfarramtes in Kamienica ddto. 24. April 1850 in Szczawa am 1. August 1847 wirklich gestorben ist, der Herr Advokat Rutowski mit der Substitution des H. Advokaten Hoborski zum Kurator, dagegen der Hr. Fiskaladjunkt Sehmann zum Vertheidiger des Ehebandes bestellt, und beiden ein Exemplar des Gesuches sammt beigebrachten Weisartikeln mit dem Auftrage zugefertigt, über die Weisartikel die besonderen Fragstücke längstens binnen 30 Tagen einzulegen.

Zugleich werden alle, die von dem Leben und den Umständen des Abwesenden Adalbert Tomala einige Wissenschaft haben, mittelst Edikt, welches den Lemberger Zeitungsblättern 3mal nacheinander einzuschalten bei Gericht, und an 2 anderen öffentlichen Orten der Stadt Tarnow, dann in Szlembark als dem Geburtsorte, endlich in Szczawa als dem

Sterborte des Abwesenden anzuheften ist, aufgefordert, hievon entweder dem Gerichte oder dem bestellten Kurator binnen 3 Monaten die gehörige Anzeige zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.

Tarnow am 27. Juni 1850.

(1641) **Kundmachung.** (3)

Nro. 4511. Von dem k. k. Stanislauer Landrechte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Beklagten Hrn. Joseph Niewiuski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe hierorts sub praes. 30. April 1850 Zahl 4511 Fr. Michaline Bachmińska wegen Verjährung der auf den Antheilen des Gutes Strylcze intabulirten Summe von 1364 fl pol. gegen denselben eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtssache der Termin auf den 28ten August 1850 um 9 Uhr Vormittags unter Strenge des §. 25 der G. O. bestimmt wird.

Da nun der Aufenthaltsort des Beklagten dem hiesigen Gerichte unbekannt ist, und derselbe sich vielleicht außer den Gränzen der k. k. österreichischen Staaten befindet, so hat das k. k. Landrecht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Gregorowicz mit Substituzion des Herrn Advokaten Dr. Dwernicki zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach Belangter erinnert, zur rechten Zeit hiergerichts entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter sich zu wählen, und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmässigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sonst die aus deren Versäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Stanisławow am 24. Juni 1850.

(1717) **Kundmachung.** (3)

Nro. 12780. Von dem k. k. Lemberger Landrechte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Sobieslaus Antonius Onufrius Daniel 4 Namen Wieniawski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der k. k. Kammerprokuratur Namens der Dobromiler Skapulier-Brüderschaft gegen Nicolaus Tur Przedrzymirski und Sobieslaus Anton Onufrius Daniel 4 N. Wieniawski wegen Zahlung der Zinsen vom Capital pr. 1060 fl. oder 250 fl. W. W. die exekutive Schätzung der im Przemyśler Kreise gelegenen Güter Sierakowce und Iwaszkowce, mit Bescheid vom 4ten Februar 1850 Zahl 35780 bewilligt und die Vornahme derselben angeordnet wurde.

Da der Wohnort des erwähnten Wieniawski unbekannt ist, so wird der Landes- und Gerichts-Advokat H. Dr. Fangor mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten H. Dr. Duniecki auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.

Lemberg, am 13. Mai 1850.

(1745) **Obwieszczenie.** (1)

Nr. 8314-1850. Przez c. k. sąd wekslowy wszystkich tych, którzyby weksel ddto. dnia 16. maja 1850, na sumę 150 złr. m. k. na własny rozkaz (ordre) do zapłacenia we Lwowie przez Jana Kuczyńskiego wydany i przez niego akceptowany, w swojem mieli posiadaniu, niniejszym edyktem wzywa się, aby ten weksel w przeciągu 45 dni sądowi okazali, bo inaczej takowy za umorzony i wydawcę oraz akceptanta nie obowiązujący uznanym zostanie.

Lwów, dnia 27. czerwca 1850.

(1730) **Kundmachung.** (1)

Nro. 36436. Am 2. Juli 1850 sind zu Czyszki im Lemberger Kreise folgende Insassen mit Prämien für das schönste Hornvieh eigener Zucht betheilt worden:

1) Mit dem Prämium von 12 fl. C. M. für den schönsten 3jährigen Stier eigener Zucht, der Insasse Valentin Müller aus Weinberg Cons. Nro. 33, Herrschaft Winniki.

2) Mit dem Prämium von 8 fl. C. M. für die schönsten 3jährigen Kühe eigener Zucht wurden betheilt:

a) Katharina Tham aus Weinberg Nro. 21.
b) Katharina Baran aus Weinberg Nro. 18.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 10. Juli 1850.

(1681) **Edikt.** (3)

Nro. 237. Vom Wirthschaftsamte zu Żołtańce, Żołkiewer Kreises als Abhandlungsbehörde in der Verlassenschaft des verstorbenen Johann Kruczkowski wird für dessen abwesenden Erben Felix Kruczkowski der hierortige Insasse Johann Mielicki zum Kurator bestimmt. — Felix Kruczkowski wird demnach aufgefordert, binnen der gesetzlichen Zeit hieramts zu erscheinen, widrigens die Erbschaft mit anderen erklärten Erben abgehandelt werden wird.

Żółtańce am 6. Juli 1850.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 7go do 9go lipca 1850.

Muryn Zofia, żona dozorcy więźniów: 35 l. m., na suchoty.
Łuzecki Józef, dziecię stróża, 7 l. m., na puchlinę wodną.
Ostrowski Ludwik, dziecię mularza, 1 r. m., na konsumcyę.
Wybranowski Alexander, dziecię konowała, 12 l. m., na zapalenie mózgu.
Kopczyńska Anna, dziecię krupiarza, 9 mies. m., na biegunkę.
Taurycki Paweł, szeregowy z pułku piechoty Barona Bianchi, 27 l. m., na suchoty.
Makar Paweł, dto. dto. księcia Nassau, 29 l. m., dto.
Olejnicz Antoni, dto. dto. Ulanów Cesarza, 26 l. m., na szkarlatynę.
Dec Jacko, dto. dto. księcia Nassau, 30 l. m., na tyfus.
Spilczak Ignacy, dto. dto. Hr. Nugent, 23 l. m., na sparaliżowanie pł.
Kowakowski Jan, dto. dto. Barona Bianchi, 23 l. m., na konsumcyę.
Sowak Wawrzyniec, szewc, 40 l. m., na kons.
Mihowicz Jan, słuchacz chyrurgii, 24 l. m., na zapalenie błony mózgowej.
Bratkowska Marya, sierota po mularzu, 11 l. m., na apopleksyę.

Ż y d z i.

Rabone Süssel, dziecię domokrążcy, 11 mies, m., na konwulsyę.
Lepr Gittel, dziecię służącego, 14 dni m., na konsumcyę.
Garb Jakób, dziecię krawca, 1 rok m., dto.
Rosenmann Abele, żebrak, 40 l. m., na strupieszenie kości.
Bardach Jakób, dziecię służącego, 10 dni m., na biegunkę.
Kreiter Chane, dziecię szklarza, 12 dni m., na konwulsyę.
Einhauch Abraham, dziecię handlarza, 9 mies. m., na konsumcyę.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

(1063) **Rühmlichst bewährtes** (11)

Universal-Pflaster

von **Dr. Buron** in Paris,

gegen **Hühneraugen, Frostbeulen (Gefröre), Drüsen, Geschwüre, Wunden, Eiterungen** u. s. w.

in Töpfen mit Gebrauchsanweisung á **20** kr. C. M.; ferner

Englische Patent-Leinwand

von **Dr. O'Meara** in London,

gewesenen Leibarzt K. Napoleons,

gegen jede Art **Gicht, Rheumatismus (Gliederreißen), Nothlauf, den Krampf, geschwollene Glieder, besonders Kreuz-, Kopf- und Rückenschmerzen** in Packet á **1** fl. C. M.

NB. Die beiden Artikel **unter Garantie**, was gewiß mehr als jede sonstige Anpreisung ist, und bei keinen derartigen Artikeln zugesichert werden kann, mit dem Bemerken einer äußerst schnellen Heilkraft.

In **Wien**, F. X. Meißner, zum „Todtenkopf", Bognergasse N. 317.

Für Galizien und das Herzogthum **Bukowina** einzig und allein zu haben:

In **Lemberg** in der Handlung des Herrn Alexander Winiarz.
„ **Krakau** bei Herrn Theofil Seyfert.
„ **Czernowitz** in der Handlung der Herren J. Schnirch und Söhne.

A t t e s t.

Daß meine früheren Hühneraugenleiden gänzlich beseitigt wurden, und gehabte Frostbeulen völlig geheilt und nun schmerzlos sind durch den Gebrauch des Universal-Pflasters von Herrn Doktor Buron in Paris, bezeuge ich hiermit und mündlich gerne.

Ofen, 1. Juli 1847. **Maier,**
Magizineur am k. k. Dreißigst-Amte zu Ofen.

Z e u g n i ß,

mittelst welchem ich Unterschriebener bestätige, unter der Ankündigung „Englische Patent-Leinwand gegen Gliederreißen von Dr. O'Meara in London" gekauft und mit entschiedenem Nutzen gebraucht zu haben, so zwar: daß ich durch den einmaligen Gebrauch dieser Patent-Leinwand an der Hüfte und am Schienbein, an welchem ich Monate lang Schmerzen litt, wunderbar so geheilt wurde, daß seither bei keinerlei Wetterveränderung sich mehr der Schmerz wiederholt, welches ich der Wahrheit gemäß hiermit bekräftige.

Raab, den 15. November 1847. — v. **Fischer**, k. k. Oberst

(1699) **Lizitazion** (2)

von Original spanischen Widdern, Mutterschafen und Schöpsen, dann Rindvieh.

Nro. 4105. Von der k. k. Patrimonial-, Avitical- und Familien-Güter-Direktion wird hiermit bekannt gemacht, daß am **21.** August d. J. auf dem k. k. Familiengute **Holitsch** im Neutraer Komitate des Kronlandes Ungarn eine größere Anzahl von, durch Reichthum, Feinheit und Ausgeglichenheit ausgezeichneten Sprungwiddern, alten, zwei- und einjährigen Mutterschafen, Lämmern und Schöpsen, dann mehrere Stücke Rindvieh mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleichbaare Bezahlung werden verkauft werden.

Kauflustige wollen sich daher am besagten Tage Früh 9 Uhr im k. k. Lustschlosse zu Holitsch einfinden.

Wien am 7. Juli 1850.